

67. Zum Begriff der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910.

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Oktober 1922 i. S. des Deutschen Reichs (Befl.) w. F. (Rl.) III 10/22.

I. Landgericht Mannheim. — II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Im März 1919 lag eine zur Unterdrückung von Unruhen nach Baden entsandte Abteilung Fußartillerie in A. in Quartier. Sie benutzte einen neben der Küche gelegenen Raum eines Gasthofs zur Aufbewahrung und Zurichtung von Lebensmitteln. Am 8. März 1919 war der Kanonier K. in diesem Raume mit der Einteilung der Abendportionen für die Mannschaft beschäftigt. Zugleich packte dort der Wirtsefelweibel L. neu eingetroffene Pistolen aus. Hierdurch veranlaßt nahm K. eine an der Wand hängende Mehrladungspistole des Kanoniers S., dem dieser Raum zum Übernachten diente, herab und besichtigte und „probierte“ sie. Hierbei entlud sich die Pistole, von der K. angenommen hatte, daß sie nicht geladen sei. Der Schuß ging durch die nach der anstoßenden Küche führende Holztür und traf die in der Küche tätige Tochter des Klägers. Am 13. März starb diese an den Folgen der Verletzung.

Der Kläger fordert von dem Deutschen Reiche auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1910 den Ersatz des Schadens, der durch die Verletzung und den Tod seiner Tochter entstanden ist. Das Landgericht erklärte den Klagenspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht wies die Klage ab.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht begründet seine Annahme, daß der Kanonier K., als er sich mit der Pistole seines Kameraden zu schaffen machte, in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt gehandelt habe, in folgender Weise:

Nach dem Vortrage des Beklagten habe die Truppe bei Ausnahmezuständen, wie sie hier vorlagen, stets in größerer Bereitschaft gehalten werden müssen; die Waffen der Mannschaften hätten zur Erreichung dieses Zieles stets schußbereit, also geladen sein müssen. Hieraus sei zu schließen, daß jeder Soldat, der zu einer solchen Truppe gehöre, sich ständig im Dienst befinde, stets zur Abwehr von Angriffen oder zum unmittelbaren Angriff bereit sein müsse, und zwar auch dann, wenn der Soldat vorübergehend mit Diensten nicht speziell militärischer Art — wie hier K. mit der Einteilung der Lebensmittel — beschäftigt sei. In dieser ständigen Dienstbereitschaft sei dem K. die Waffe, mit der er hantierte, dienstlich zugänglich gewesen. Ohne Bedeutung sei es, ob diese Waffe ihm, dem K., oder seinem Kameraden anvertraut worden war, und ob diese Waffe im Privateigentum des Kameraden oder im Eigentum des Fiskus stand, denn jedenfalls sei sie zum militärischen Dienst bestimmt gewesen. Im Sinne der größeren Bereitschaft der Truppe habe es gelegen, daß der einzelne Soldat im Notfalle nicht nur die ihm persönlich übergebene, sondern jede ihm zugängliche Waffe benutzen dürfe. Die Waffe des S. sei daher dem K.

zugänglich und insoweit anvertraut gewesen. Daß R. ohne zwingenden Grund die Waffe in die Hand nahm, ändere nichts daran, daß er sie in dienstlicher Eigenschaft und in Ausübung staatlicher Hoheitsrechte in die Hand genommen habe.

Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Wie der erkennende Senat im Urteil vom 11. April 1922 (RGZ. Bd. 104 S. 286) dargelegt hat, genügt ein bloß äußerliches, zeitliches Zusammentreffen der von einem Beamten oder Soldaten verübten schadenbringenden Handlung mit der Wahrnehmung seines Amtes oder Dienstes nicht, um diese Handlung als in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt erfolgt erscheinen zu lassen. Auch der Mißbrauch einer Dienstwaffe stellt eine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Reichshaftungsgesetzes nur dann dar, wenn ein innerer Zusammenhang mit dem Dienste gegeben ist. An diesem inneren Zusammenhange fehlt es hier.

R. war zwar, als er die Pistole seines Kameraden in die Hand nahm, im Dienste befindlich. Aber seine dienstliche Obliegenheit, die Lebensmittel einzuteilen, stellte, wie auch das Berufungsgericht anerkennt, keine Ausübung öffentlicher Gewalt dar. Diese dienstliche Obliegenheit bot ihm auch keine Veranlassung, die Pistole in die Hand zu nehmen. Aber auch sonst hatte er irgendwelchen dienstlichen Anlaß hierzu nicht. Zweifellos kann der Soldat im Notfalle sich auch der Waffen eines Kameraden bedienen. Daraus folgt aber keineswegs, daß diese Waffen ihm allgemein anvertraut wären und daß er, wenn er sich mit einer solchen, ihm persönlich nicht übergebenen Waffe befaßt, ohne weiteres eine dienstliche Handlung vornähme. Auch die erhöhte Bereitschaft der Truppe kann eine solche Annahme nicht rechtfertigen. R. hatte auch nicht etwa in dem kriegsgerichtlichen Verfahren wider ihn sich damit zu entschuldigen versucht, daß er die Selbstladepistole seines Kameraden habe untersuchen wollen, um sich ihrer im Notfalle zu bedienen. Das Verfahren des R. verstieß gegen alle militärische Ordnung. Konstruktion und Handhabung der Selbstladepistole waren ihm, wie das von den Vorinstanzen herangezogene kriegsgerichtliche Urteil feststellt, gänzlich unbekannt. Ob die Pistole geladen war, konnte er nicht sicher wissen. Der Raum war zur Vornahme von Übungen mit Schusswaffen völlig ungeeignet. In demselben Raume war der Vizefeldwebel L. beschäftigt und auch seinerseits bei unvorsichtiger Handhabung einer Schusswaffe durch R. gefährdet. Bei dieser Sachlage ist es ausgeschlossen, daß R. mit seinem Hantieren mit der Pistole eine Diensthandlung vorgenommen hätte oder auch nur hätte vornehmen wollen. Seine Handlungsweise ist nicht anders zu beurteilen, wie die von Privatpersonen, die sich auf Spielereien mit einer Schusswaffe einlassen, die ihnen zufällig in die

---

Hand gerät; sie ist keine im dienstlichen Interesse vorgenommene Übung im Waffengebrauch. Die Voraussetzungen der Haftung des Reichs für sein Verschulden sind daher nicht gegeben.